

Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 15. Juli 2022

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts	Seite 430 – 431	Widmung von Flächen in der Straße „Drömlingstraße“, Teichbreite	Seite 433
Widmung von zusätzlichen Flächen des Verbindungsweges zwischen Seilerstraße und Kleiststraße	Seite 432	Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen	Seite 434 – 439
		Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 440
		Öffentliche Zustellungen	Seite 441 – 444

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 gefasst:

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) einschließlich der Betriebe gewerblicher Art „Sammlung und Transport“ sowie „Photovoltaikanlage“ und Verwendung des Jahresergebnisses
- b) Der Verwaltungsrat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021.
- a) Der im Jahresabschluss per 31.12.2021 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 598.601,00 € wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die Investitionsrücklage	308.527,00 €
Abführung der Zinsen für das Stammkapital an die Stadt Wolfsburg	290.074,00 €

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand der WAS für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

3. Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Verwaltungsrat schlagen der Stadt Wolfsburg vor, dem Verwaltungsrat der WAS AöR für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB und § 33 EigBetrVO Niedersachsen in Verbindung mit § 27 KomAnstVO Niedersachsen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum 31. Mai 2022 folgenden Abschlussvermerk gefasst:

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Wolfsburg (WAS) beauftragte Wirtschaftsprüfer hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 06. Mai 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und dabei folgende Schlussfeststellung getroffen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung auch diesen Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist danach nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Auslegung

Der Jahresabschluss 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und der Lagebericht werden vom 19. Juli 2022 an für sieben Tage in der Verwaltungsstelle der WAS, Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7, 38448 Wolfsburg, Zimmer 120.090, während der Öffnungszeiten (Mo., Di. und Do. von 08.30 bis 16.00 Uhr sowie Mi. und Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand

Dr. Herbert Engel

Widmung von zusätzlichen Flächen des Verbindungsweges zwischen Seilerstraße und Kleiststraße

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen in der Gemarkung Wolfsburg mit Wirkung vom 01.09.2022 zu Gemeindestraßen gewidmet:

„Verbindungsweg“ FIST 142/243 tlw. Anfangspunkt:
Straßen-Nr. 7860-1 Seilerstraße, Str.-Nr. 7860, FIST 142/234, Flur 6

Endpunkt:
Kleiststraße, Str.-Nr. 4990, FIST 221/51, Flur 6

Im Rahmen der Umgestaltungen im Sanierungsgebiet „Handwerkerviertel“ wurde auch der Verbindungsweg von der Seilerstraße zur Kleiststraße umgestaltet und ausgebaut. Die Verkehrsflächen und das Straßenbegleitgrün wurden erweitert. Die zusätzlich ausgebauten Flächen werden daher auch öffentlich gewidmet.

Der Verbindungsweg mit dem Straßenbegleitgrün liegt auf dem Flurstück 142/243 tlw. Die gesamte Länge des Verbindungsweges beträgt ca. 172 m. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Flächen am 11.07.2022 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer B 246, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Widmung von Flächen in der Straße „Drömlingstraße“, Teichbreite

Gemäß § 6 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Straße „Drömlingstraße“ in der Gemarkung Wolfsburg, Stadtteil Teichbreite mit Wirkung vom 01.09.2022 zur Gemeindestraße gewidmet:

„Drömlingstraße“ FISt 37/485
Straßen-Nr. 2290

Anfangspunkt:

FISt 37/486 Flur 2, Zufahrt, Parkplätze
„Drömlingstraße“ 23, 25

Endpunkt:

FISt 37/486 Flur 2, Höhe Hausnummer 27, Wende-
hammer

„Drömlingstraße“ FISt 37/477
Straßen-Nr. 2290

Anfangspunkt:

FISt 37/478 Flur 2, Weg zu „Drömlingstraße“ 16

Endpunkt:

FISt 37/472 Flur 2, westliche Ecke „Drömlingstraße“ 20

„Drömlingstraße“ FISt 37/474
Straßen-Nr. 2290-2

Anfangspunkt:

nördliche Ecke FISt 37/480 Flur 2, Verbindungsweg
„Drömlingstraße“

Endpunkt:

FISt 37/478 Flur 2, Höhe „Drömlingstraße“ 14

Das Flurstück 37/485, Flur 2 besteht aus einem Gehweg und öffentlichen Parkplätzen und hat eine Länge von ca. 65 m.

Das Flurstück 37/477, Flur 2 besteht aus einem Gehweg und hat eine Länge von ca. 46 m.

Das Flurstück 37/474, Flur 2 besteht aus einem Gehweg mit Grünfläche und hat eine Länge von ca. 145 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wolfsburg.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Widmung dieser Flächen am 11.07.2022 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer B 246, eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen

1. Grundsätze der Nutzung

1.1 Das KulturHaus Westhagen ist die zentrale Begegnungsstätte für den Stadtteil Westhagen.

1.2 Ein Grundkonzept für die Nutzung des KulturHauses wurde im Vorfeld gemeinsam mit fachlichen und lokalen Experten erarbeitet. Das Konzept sieht folgende Nutzungen vor:

- Soziale, kulturelle und Bildungsangebote von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen
- Veranstaltungsprogramm mit Kunst, Kultur, Musik, Kreativität, Begegnung, Gesundheit und Bewegung
- Private Veranstaltungen

Das KulturHaus dient der räumlichen Ergänzung der soziokulturellen und Bildungslandschaft im Stadtteil. Es soll insbesondere lokalen, soziokulturellen und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen, Gruppen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Angebote und Veranstaltungen durchzuführen und auch niedrigschwellige Begegnungen ermöglichen, für die eine besondere Raumgröße und/oder ein besonderes Ambiente erforderlich bzw. förderlich ist.

Angebote und Veranstaltungen sollen sich am Grundkonzept für das KulturHaus orientieren. Gleichzeitig wird das Veranstaltungskonzept den Westhagener Bedarfen entsprechend kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Das KulturHaus soll in erster Linie für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den Westhagener*innen zu Gute kommen. Darüber hinaus ist das KulturHaus auch für Angebote und Veranstaltungen nutzbar, die die Begegnung und den Austausch zwischen den Stadtteilbewohner*innen und der gesamtstädtischen Bevölkerung fördern.

1.4 Die Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.2 und 1.3 kann neben lokalen auch durch Institutionen und Akteure außerhalb des Stadtteils erfolgen, solange das jeweilige Format einen direkten Bezug zu Westhagen aufweist oder zu größeren Anteilen für Teilnehmende aus Westhagen vorgesehen ist.

1.5 Das KulturHaus soll den Westhagener*innen auch für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

1.6 Mit allen Nutzenden schließt die Stadt Wolfsburg Nutzungsverträge ab, aus denen Art, Inhalt, Dauer der Nutzung sowie weitere erforderliche Angaben und das Nutzungsentgelt hervorgehen.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des KulturHauses besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.

1.8 Die Überlassung des KulturHauses ist grundsätzlich zu untersagen,

- wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen,
- bei rein kommerziellen, auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen.

- 1.9 Projekte, auch von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, können dagegen stattfinden. Die Entscheidung über die Zulassung von Projekten erfolgt durch die Leitung des KulturHouses auf Basis der Kriterien dieser Nutzungsordnung.
- 1.10 Für den Fall, dass ein Nutzungsvertrag infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Antragsteller*innen über den Nutzungszweck zu Stande kommt, kann die Stadt Wolfsburg eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 200% des jeweiligen Nutzungsentgeltes.
- 1.11 Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg. Aufgrund der Förderung von Sanierung und Umbau des KulturHouses im Rahmen des Bundes-Länder-Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ ist das KulturHaus unrentierlich zu führen.

2. Räume

Das KulturHaus verfügt über den Hauptraum mit rd. 342 m² und einen Nebenraum mit rd. 56 m². In den Hauptraum ist eine Küche integriert, die durch eine Glaswand von diesem getrennt und nur über den Hauptraum zugänglich ist.

3. Nutzungszeiträume und Beachtung der öffentlichen Sicherheit.

- 3.1 Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich an allen Tagen möglich.
- 3.2 Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind verboten. Die „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ ist zu beachten. Ab 22.00 h ist Zimmerlautstärke einzuhalten.

4. Antragsverfahren zur Nutzung

- 4.1 Anträge zur Nutzung des KulturHouses Westhagen sind mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung per mail oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Stadtteil- und KulturHausmanagement, zu stellen. Digitale und analoge Möglichkeiten der Antragsstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Folgende Angaben sind hierfür zwingend erforderlich:
 - Veranstalter (Einrichtung, Verein, Gruppe/Initiative etc.) mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Verantwortliche volljährige Person mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Anlass und Inhalt der Veranstaltung
 - Datum der Veranstaltung
 - Nutzungszeitraum (Uhrzeit von – bis)
 - Raumbedarf
- 4.2 Über den Nutzungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Soziales. Hierbei wird die Zuordnung zur Nutzendengruppe vorgenommen, eine etwaige Genehmigung erteilt und das zu erhebende Entgelt in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Absage einer Veranstaltung durch den oder die Antragsteller*in ist dem Geschäftsbereich Soziales mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absagemitteilung, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes gefordert werden.

5. Entgelte und Nutzendengruppen

- 5.1 Für alle Nutzendengruppen gelten unabhängig von der Entgelteinstufung die sonstigen in dieser Entgelt- und Nutzungsordnung getroffenen Regelungen.
- 5.2 Die Stadt Wolfsburg, der Ortsrat Westhagen und lokale ehrenamtliche Netzwerke, die sich für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil einsetzen, dürfen das KulturHaus entgeltfrei für ihre Zusammenkünfte nutzen.
- 5.3 Nutzende, die Veranstaltungen durchführen, die der Gemeinwesenarbeit, der niedrigschwelligen Begegnung der Bevölkerung, der interkulturellen Verständigung und dem sozialen Zusammenhalt in Westhagen dienen, können das KulturHaus entgeltfrei nutzen.
- 5.4 Nutzende, die soziale, kulturelle und Bildungsangebote im KulturHaus durchführen, zahlen für eine bis 4 stündige Veranstaltung (einschließlich Aufbau- und Abbauarbeiten u.ä.) 20 €, für eine ganztägige Veranstaltung 30 €. Dies gilt insbesondere für Kurse und Bildungsangebote, für die Gebühren o.ä. durch die Veranstalter erhoben werden. Für regelmäßige Angebote können die Entgelte gesondert festgelegt werden.
- 5.5 Lokale Institutionen, Organisationen, Vereine, Kirchen u.ä. können das KulturHaus für eigene Veranstaltungen mieten. Hierfür ist ein Entgelt von 50 € pro Tag zu entrichten. Für eine bis zu 4 stündige Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) fällt ein Entgelt von 35 € an. Hierzu gehören z.B. Vereinssitzungen und Stammtische.
- 5.6 Für private Veranstaltungen der Westhagener Bevölkerung und Westhagener Institutionen werden folgende Entgelte erhoben:
- 5.6.1 Tagesveranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten am selben Tag: 80 € pro Tag.
- 5.6.2 Tagesveranstaltung mit Auf- und Abbauzeiten am Vor- oder/und Folgetag: 100 € pro Veranstaltung. Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Leitung des KulturHauses abzustimmen und im Nutzungsvertrag festzulegen. Sollten vereinbarte Auf- und Abbauzeiten am Vor- oder Folgetag nicht eingehalten werden, wird pro zusätzlicher Stunde ein Entgelt von 10 € erhoben.
- 5.7 Im KulturHaus kann das zur Verfügung stehende WLAN für entsprechende Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung des KulturHauses kostenfrei genutzt werden. Ansprüche auf eine uneingeschränkte Versorgung bestehen nicht.
- 5.8 Für private Veranstaltungen wird eine Kautions von 300 € festgesetzt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen ist. Bei Beschädigungen aller Art oder falls die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, kann diese einbehalten werden.
- 5.9 Mit allen Entgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung abgegolten.

6. Pflichten der Nutzenden

- 6.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume, das Inventar und die Küchenausstattung sind schonend zu behandeln.
- 6.2 Wände, Decken, Glaswände, Fenster und alle Einbauten dürfen nicht bemalt und beklebt werden und keine Heftzwecken und Ähnliches angebracht werden. Darüber hinaus dürfen im KulturHaus keine Gegenstände angenagelt, verschraubt oder anderweitig installiert werden.

- 6.3 Die Nutzenden sorgen für Sauberkeit und Ordnung. Der durch Veranstaltungen anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter. Sie sind von den Nutzenden gesondert und ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Stadt Wolfsburg zu entsorgen.
- 6.4 Eine grundlegende Reinigung der Räume im normalen Umfang erfolgt durch die Stadt Wolfsburg. Sollte durch eine Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf entstehen, so ist dieser durch die Nutzenden vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für eine zusätzliche Abfallentsorgung.
- 6.5 Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte vor der Nutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht genutzt werden. Ein Übergabeprotokoll gemäß Vordruck der Stadt Wolfsburg ist anzufertigen und zu unterzeichnen. Die benötigten Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte sind von den Nutzenden selbst auf- und abzubauen.
- 6.6 Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und der Küchenausstattung, die im Rahmen der Veranstaltung eintreten, sind unverzüglich der Leitung des Kulturhauses oder einer sonstigen von ihr benannten Person zu melden und sind zu ersetzen. Diebstahl oder Beschädigungen aller Art können zu Hausverboten oder Anzeigen führen.
- 6.7 Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Leitung des Kulturhauses abzugeben. Diese Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 6.8 Die Nutzenden haben eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die gewährleistet, dass die Benutzung des Kulturhauses während der Veranstaltung unter Beachtung geltenden Rechts und dieser Bestimmungen erfolgt.
- 6.9 Vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzenden der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, der die Haftungs- und Freistellungsansprüche des Vermieters gemäß Punkt 7 der vorliegenden Nutzungsordnung absichert.
- 6.10 Das Rauchen innerhalb des Kulturhauses ist verboten. Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten. Waffen sind nicht erlaubt.
- 6.11 Assistenz- und Therapiehunde können mitgeführt werden, sonstige Tiere sind untersagt.
- 6.12 Die Untervermietung des Kulturhauses an Dritte ist den Nutzenden untersagt.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die während der jeweiligen Veranstaltung, bei der Vorbereitung oder anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der Einrichtung zugefügt werden, haften der/die Veranstalter*in und die verantwortlichen Nutzenden als Gesamtschuldner.
- 7.2 Die Haftung der Stadt Wolfsburg für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und des Inventars wird ausgeschlossen.
- 7.3 Die Nutzenden stellen die Stadt Wolfsburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher*innen der Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ausstattung und technischen Geräte im Zusammenhang stehen.
- 7.4 An die Nutzenden werden für die Dauer der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die damit übertragene Schlüsselgewalt beinhaltet das ordnungsgemäße Verschließen

des Gebäudes und endet erst mit der Rückgabe der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist der Stadt Wolfsburg der Wiederbeschaffungswert im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen (maximal 199 Personen im Gesamtgebäude) eingehalten werden.
- 8.2 Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge, Rettungswege und Fluchtwege jederzeit frei sind und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten und Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Bauliche Veränderungen dürfen im und am KulturHaus nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen können durch die Leitung des KulturHauses im Rahmen des Nutzungsvertrages genehmigt werden.
- 8.6 Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
- 8.7 Zusätzliche technische Geräte müssen im Vorfeld durch die Leitung des KulturHauses genehmigt werden.
- 8.8 Die Küche ist im kleineren häuslichen Umfang, sowie für die Herrichtung von mitgebrachten oder gelieferten Speisen nutzbar. Die Zubereitung von Speisen ist nur innerhalb des Küchenbereiches erlaubt. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die aktuellen lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes und nachgehende Verordnungen und Verfügungen sind zu beachten.
- 8.10 Die Stadt behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.
- 8.11 Den Anordnungen der Leitung des KulturHauses und des weiteren Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.
- 8.12 Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht- / und Rettungswege und die Standorte der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das KulturHaus Westhagen schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen bei der Stadt Wolfsburg, Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, einzuholen (Tel. 05361 – 28-2388 oder 05361 – 28-2435 / veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
- 9.2 Werden von den Nutzenden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind diese vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Nutzenden. Der Stadt Wolfsburg aufgrund von Zuwiderhandlung entstehende Schäden sind von den Nutzenden zu ersetzen. GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, den 15.07.2022

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mobility Solutions Förster UG (haftungsbeschränkt) Lerchenweg 47 38446 Wolfsburg	Mobility Solutions Förster UG (haftungsbeschränkt) Lerchenweg 47 38446 Wolfsburg	01-13 WOB-MS 142

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.07.2022.
Der Bescheid gilt am 01.08.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.07.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mobility Solutions Förster UG (haftungsbeschränkt) Lerchenweg 47 38446 Wolfsburg	Mobility Solutions Förster UG (haftungsbeschränkt) Lerchenweg 47 38446 Wolfsburg	01-13 WOB-MS 128

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.07.2022.
Der Bescheid gilt am 01.08.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.07.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Mobility Solutions Förster UG (haftungsbeschränkt) Lerchenweg 47 38446 Wolfsburg	Mobility Solutions Förster UG (haftungsbeschränkt) Lerchenweg 47 38446 Wolfsburg	01-13 WOB-MS 114

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.07.2022.
Der Bescheid gilt am 01.08.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.07.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Stadt Wolfsburg
GB Grundstücks-
und Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Kubik, Radoslaw Michal

Letzte bekannte Anschrift: ul. Manganowa 7 / 19, PL-53-441 WROCLAW

Aktenzeichen: 990200930649

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schiffler